# Burgenländischer Landesverband uniformierter Traditionsvereine

## SATZUNG

## "Burgenländischer Landesverband uniformierter Traditionsvereine"

#### § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- 1. Der Verband führt den Namen "Burgenländischer Landesverband uniformierter Traditionsvereine".
- 2. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- 3. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

#### § 2. Zweck

- Sein Zweck besteht in der Pflege und Erhaltung der geschichtlichen Tradition des wehrhaften Brauchtums und Förderung gemeinsamer Interessen der Uniform tragenden Traditionsvereine Burgenlands.
   Aufgabe des Verbands ist die Vertretung von Anliegen, die das historische Uniformwesen Österreichs in seiner Gesamtheit betreffen, im Inland und in der EU; weiter der Erfahrungsaustausch und die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder;
- 2. Pflege der Kameradschaft;
- 3. Öffentlichkeitsarbeit; umfasst bei möglichst vielen Gegebenheiten das Auftreten der Kameraden der Mitgliedsvereine in ihren traditionellen Uniformen.
- 4. Koordination und Durchführung gemeinsamer öffentlicher Auftritte in Uniform;
- 5. Der Verband identifiziert sich mit den Grundwerten der Republik Österreich, deren demokratischen Einrichtungen und den Aufgaben des österreichischen Bundesheeres; im Besonderen der Sicherheitsvorsorge und der umfassenden Landesverteidigung. In diesem Sinne strebt der Verein auch enge Bindungen zu den Organisationseinrichtungen der Sicherheit im Staat an und sieht sich dadurch auch als Bindeglied zwischen Bürgern und den Sicherheitsorganen.
- 6. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

# § 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und die Art der Mittelaufbringung

- 1. Der Verbandszweck soll durch die in den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel des Verbands dienen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, Vorträge, Ausstellungen und die Herausgabe von eigenen Publikationen und Jahrbüchern sowie Einschaltungen in einschlägigen fremden Publikationen, auch im Internet.
- 3. Die materiellen Mittel des Verbands werden vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, ferner durch die Erbringung von Geld- und Naturalleistungen durch Verbandsmitglieder für besondere Tätigkeiten des Verbands aufgebracht. Ergänzende Mittel sind Spenden, Subventionen und letztwillige Zuwendungen.
- 4. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßig vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Vermögensanteile oder/und sonstige Begünstigungen erhalten. Dasselbe gilt bei Auflösung des Verbands und bei Ausscheiden eines der Mitglieder.

#### § 4. Mitglieder

- Mitglieder des Verbands sind Traditionsvereine mit Mitgliedern die historische Uniformen tragen. Sie werden durch ihre Delegierten, das sind ihre Vorstandsmitglieder samt deren Stellvertreter repräsentiert, so wie sie im Zentralen Vereinsregisters (ZVR) am Tag vor der Einladung zu einer Generalversammlung aufscheinen.
- 2. Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht sind weiters der Präsident/Oberstschützenmeister und der bzw. die Kanzler.
- 3. Mitglieder mit aktivem Wahlrecht sind der Protektor und der Verbindungsoffizier zum österreichischen Bundesheer.
  - Der Protektor ist jenes Mitglied der burgenländischen Landesregierung, welches mit dem Kulturressort betraut ist bzw. der von ihr mit dieser Funktion Beauftragte.
- 4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder die Pflege und Erhaltung der geschichtlichen Tradition und Förderung der Uniform tragenden Traditionsvereine ernannt werden; sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen an den Vorstand gerichteten Antrag, der ihre Verantwortlichen zu enthalten hat. Der Aufnahmebeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss) gefasst werden.
- 2. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3. Der Beschluss über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beirat.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.
- 2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wobei die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor dem Stichtag, d.h. bis 1. Juli, eingeschrieben dem Vorstand zugegangen sein muss. Vor dem Austritt sind alle aushaftenden Zahlungen, die auf das Mitglied entfallen, zu berichtigen.
- Der Ausschluss kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) Nichtbezahlung nach dreimaliger Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Kosten, die zu übernehmen von der Generalversammlung beschlossen wurde.
  - b) Grober Verstoß gegen die Pflichten als Mitglied.
- 4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus dem im Pkt. 3.b genannten Grund von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder und alle Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Verbandssatzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur Kostentragung darüber hinaus in der von der Generalversammlung oder vom Beirat beschlossenen Höhe verpflichtet. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie der Protektor und der Verbindungsoffizier zum österreichischen Bundesheer sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge und der Kostentragung darüber hinaus befreit.
- 3. Die Ausübung von Organfunktionen sowie die sonstige Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

#### § 8. Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 und § 12), der Beirat (§13) sowie die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht(§15).

#### § 9. Generalversammlung

- 1. Ordentliche Generalversammlungen finden mindestens alle fünf Jahre statt, wobei die Jahresabschlüsse seit der letzten Generalversammlung zu genehmigen sind.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Verbandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (e-Mail) unter Angabe der Tagesordnung vom Präsident/Oberstschützenmeister einzuladen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Oberstschützenmeister schriftlich einzureichen. Jeder Delegierter eines Mitglieds kann in der Generalversammlung mündliche Anträge einbringen.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Bei der Generalversammlung stimmberechtigt sind alle Delegierten der Mitglieder wie sie im ZVR am Tage vor der Einladung angeführt sind und Personen gemäß § 4 mit je einer Stimme. Mehrfachdelegierte haben für jedes Mitglied eine eigene Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden.
- 8. Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Statuten, Ausschluss eines Mitgliedes, Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bzw. Kostentragung darüber hinaus, auch eine Beschlussdelegierung darüber an den Beirat, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als ungültige Stimme.
- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberstschützenmeister, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Beiratsmitglied.
- 10. Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen in Kanzlei eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten gezeichneten Briefe, Faxe oder (signierte) e-Mails. Es gelten die Konsensquoren gemäß Ziffer 8.

#### § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorstands (Oberstschützenmeister/Präsident und Kanzler) und Enthebung von Vorstandsmitgliedern; Neuwahl nach Ausscheiden des Oberstschützenmeisters; ein weiterer Kanzler kann gewählt werden;
- 2. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern auf der einen und dem Verband auf der anderen Seite;
- 3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Kostentragungen durch die Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus oder Beschlußdelegierung darüber an den Beirat;
- 4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabschlüsse seit der letzten Generalversammlung;
- 5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- 6. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- 8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Präsident/Oberstschützenmeister und den Kanzlern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 2. Seine Funktionsdauer beträgt zehn Jahre. In jedem Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand wird vom Oberstschützenmeister schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4. Den Vorsitz führt der Oberstschützenmeister, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Kanzler.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- 6. Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktritts des gesamten Vorstandes, können auch schriftlich als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen in der Kanzlei eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten gezeichneten Briefe, Faxe oder (signierte) e-Mails.
- 7. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Vakante Vorstandsfunktionen können vom Beirat für den Rest der Funktionsperiode durch Kooptierung nachbesetzen werden. Bei Ausscheiden des Oberstschützenmeisters hat binnen dreizehn Wochen eine Neuwahl durch eine Generalversammlung stattzufinden.
- 8. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren; der R\u00fccktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10. Der Vorstand regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst zu geben hat. Diese hat zumindest eine Kanzlei-, Rang- und Ordensregelung zu enthalten.

#### § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, sowie die Aufnahme von Verbandsmitgliedern. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus die Überprüfung der Tätigkeit und Gebarung des Beirats. Der Vorstand entscheidet über grundsätzliche, die Gesamtsituation betreffende Fragen. Dem Vorstand ist es auch vorbehalten, die Geschäftsführung des Beirats durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Weiters obliegt es dem Vorstand Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder der eingesetzten Ausschüsse sind vom Vorstand zu bestellen und abzuberufen. Die Geschäftsordnungen der Ausschüsse sind ebenfalls vom Vorstand zu beschließen.
- 2. Der Oberstschützenmeister/Präsident führt den Funktionstitel Oberst i.T. (in Tradition) und ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm allein obliegt die Vertretung des Verbands nach außen. Bei Dringlichkeit ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Beirats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 3. Der bzw. die Kanzler haben Offiziersrang und führen die Kanzlei und sind für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbands verantwortlich. Einem Kanzler obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandsitzungen und der Beiratssitzungen. Bei vermögenswerten Dispositionen, die einen Betrag von € 1000,- übersteigen, hat ein Kanzler die gemeinsame Vertretung mit dem Oberstschützenmeister wahrzunehmen. Für Überweisungen und Abhebungen bis € 1000,- ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt.

#### § 13. Der Beirat

- 1. Der Beirat wird aus den Obleuten der Mitgliedsvereine, dem Vorstand, dem Protektor und dem Verbindungsoffizier zum österreichischen Bundesheer gebildet.
- 2. Dem Beirat obliegt die Beratung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegt dem Beirat die Erstellung der Jahresbudgets sowie die Nachbesetzung von vakanten Vorstandsfunktionen innerhalb der bestehenden Funktionsperiode und die Ernennung eines Ehrenmitglieds.
- 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der Oberstschützenmeister, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Beiratsmitglied.
- 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktritts aller Beiräte, können auch schriftlich als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimme zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen in der Kanzlei eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten gezeichneten Briefe, Faxe oder (signierte) e-Mails.

#### § 14. Die Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung zu bestellen. Es sind zwei Personen auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Wahlweise kann auch ein österreichischer Wirtschaftstreuhänder (einschließlich Wirtschaftstreuhandgesellschaften) zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Beirat die Prüfer auszuwählen.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Sie haben der Generalversammlung und jährlich dem Beirat innerhalb von drei Monaten ab Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 (Ziffer 7, 8, 9) sinngemäß.

#### § 15. Das Schiedsgericht

- 1. In allen Verbandsstreitigkeiten, die entstehen, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- 2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Streitpartei hat jeweils einen stimmberechtigten Delegierten eines Mitgliedsvereins als Schiedsrichter zu nominieren. Diese wählen einstimmig einen unparteilischen Vorsitzenden, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Bei Uneinigkeit kann der Vorstand einen Schiedsrichter bestimmen.
- 3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend. Dem Schiedsverfahren können alle Mitglieder beiwohnen.

#### § 16. Die Auflösung des Verbands

- 1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- 2. Mit dem Auflösungsbeschluss ist einen Abwickler (Liquidator) zu bestimmen, der über das Abwicklungsvermögen befindet. Bei Überschuldung hat er alle Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 zu gleichen Teilen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Vermögen, das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist an eine ähnliche Vereinigung gemäß Ziffer 4 zu übergeben.
- 3. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes im Sinne der Bundesabgabenordnung fällt das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen an eine im Bedarfsfall festzulegende Körperschaft oder Vereinigung, die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, mit der Auflage, das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.